

Art. LXXXVIII.

Acht und achtzigstens. Ein solch eingekaufter Meister kan zwar Jungen und Gesellen in der Zunft halten und fördern; Jedoch ist ihme nicht erlaubt, im Land zu Schaden Unserer zünftigen Unterthanen zu arbeiten.

Art. LXXXIX.

Neun und achtzigstens: Ehe und bevor der junge Meister das ihm betreffende Meister-Geld vollkommen erleyet hat, ist ihme bey 5. fl. Strafe nicht gestattet zu arbeiten; Würde er aber solches vollständig abgeführt haben; So kan er also gleich als Meister arbeiten, und sein Gewerbe treiben, er seye geheurathet oder ledig, gestalten auf den Unterschied des Stands weiter keine Rücksicht zu machen ist, und Wir solchen aufgehoben haben wollen.

Art. XC.

Neunzigstens. Von all fallendem Meister-Geld vorbehalten Wir Uns gnädigst die Helfte, und hat der Zunft-Meister solche, wie sie gefallen, bey denen Quartal-Ausschlüssen zu Unserer Fürstlichen Einnahm gegen Quittung aufzuliefern.

Sechste Abtheilung.
Wie sich die Meistere überhaupt und ins besondere zu verhalten haben.

Art. XCI.

Ein und neunzigstens: Verbieten Wir allen Zünften überhaupt, und jeder ins besondere, daß sie sich
bey